

# PTB-Anforderungen

Physikalisch-  
Technische  
Bundesanstalt

<b>Messgeräte im Straßenverkehr</b>	<b>PTB-A 18.4</b>
<b>Fahrtschreiber in Kraftfahrzeugen</b>	<b>April 1988</b>

Die PTB-Anforderungen (PTB-A) an Fahrtschreiber für die Zulassung zur innerstaatlichen Eichung entsprechen den anerkannten Regeln der Technik. Diese Anforderungen wurden von der Vollversammlung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zum Mess- und Eichwesen 1987 verabschiedet.

Die Zulassung wird von der PTB erteilt, wenn die Bauart der Fahrtschreiber den Anforderungen der Eichordnung einschließlich der Anlage 18 Abschnitt 4 (EO 18-4) sowie den nachstehenden Anforderungen entspricht.

Die Bauart eines Fahrtschreibers, die von diesen Anforderungen abweicht, wird zugelassen, wenn die gleiche Messsicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. In diesem Fall werden die Anforderungen an die Bauart bei der Zulassung festgelegt (§ 16 Abs. 2 der EO).

## Inhaltsübersicht

- 1 Begriffsbestimmungen
- 2 Bauanforderungen
- 3 Zusatzeinrichtungen

### 1 Begriffsbestimmungen

Fahrtschreiber sind Messgeräte in Kraftfahrzeugen, die neben einem Wegstreckenzähler (EO 18-1 Nr. 2.1) und einem anzeigenden Geschwindigkeitsmessgerät (EO 18-3 Nr. 2) Schreibeinrichtungen enthalten, mit denen die zurückgelegte Wegstrecke, die Geschwindigkeit sowie die Fahr- und Haltezeiten des Fahrzeugs auf einem Schaublatt aufgezeichnet werden, das von einem Uhrwerk angetrieben ist.

Weitere Begriffsbestimmungen sind in der in Nr. 2.1 angeführten EWG-Verordnung gegeben.

### 2 Bauanforderungen

#### 2.1 Mechanische Fahrtschreiber

Ergänzend zu der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 Anhang I AmtsBl. EG Nr. L 370/8 vom 31.12.85 gilt:

- a) Die Einrichtung zum Aufzeichnen der Fahr- und Haltezeiten des Kraftfahrzeugs muss so wirken, dass die Aufzeichnungen einwandfrei erkennen lassen, ob und wann das Fahrzeug gestanden hat oder gefahren ist.
- b) Die Fahr- und Haltezeiten müssen entweder durch eine eigene oder eine für andere Zwecke bereits vorhandene Schreibeinrichtung unmittelbar aufgezeichnet werden.
- c) Die Zeitdauer für die Aufzeichnung auf dem Schaublatt darf 8h, 12h, 1d, 7d oder 8d betragen. Bei Schaublättern in Scheibenform darf die maximale Umlaufzeit 26 Stunden nicht überschreiten.
- d) Die Teilung des Schreibfeldes für die Geschwindigkeitsaufzeichnung muss deutlich erkennbar und ihre Stufen müssen mindestens von 20 km/h zu 20 km/h beziffert sein. Der Bezifferung muss mindestens an einer Stelle das Einheitenzeichen "km/h" hinzugefügt sein. Einer Geschwindigkeitsdifferenz von 10 km/h muss innerhalb des Messbereiches in der Aufzeichnung eine Strecke von mindestens:
  - 2,0 mm bei Messbereichsendwerten bis 100 km/h
  - 1,5 mm bei Messbereichsendwerten von 100 km/h bis 125 km/h
  - 1,2 mm bei Messbereichsendwerten größer als 125 km/hentsprechen.

## **2.2 Elektronische Fahrtschreiber**

Für das Geschwindigkeitsmesswerk im Fahrtschreiber gelten die Anforderungen für Geschwindigkeitsmessgeräte in Kraftfahrzeugen, PTB-A 18.3 Nr. 2.2.

Als Wegstreckenzähler im Fahrtschreiber dürfen verwendet werden:

- a) durch einen Schrittmotor angetriebene Rollenzählwerke mit gleichförmig schleichender, ungleichförmig schleichender oder schlagartig springender Fortschaltung ohne Abschaltvorrichtung,
- b) elektronische Zählwerke, deren Inhalt in einem nichtflüchtigen Speicher abgelegt und durch elektronische Anzeigeelemente schlagartig springend ausgegeben wird.

## **3 Zusatzeinrichtungen**

Fahrtschreiber dürfen verbunden sein mit:

- a) weiteren Schreibeinrichtungen und Einrichtungen zur Aufzeichnung der Ablaufzeiten verschiedener Arbeitszeiten auf maximal zwei Schaublättern,
- b) einer Signaleinrichtung, die das Überschreiten bestimmter Geschwindigkeiten oder Wegstrecken anzeigt,
- c) einer Einrichtung zur Anzeige und Aufzeichnung von Motordrehfrequenzen,
- d) Signallampen zur Anzeige und Aufzeichnung von Betriebsvorgängen,
- e) Einrichtungen zur Markierung von Betriebsvorgängen auf dem Schaublatt.

Weitere Zusatzeinrichtungen dürfen vorhanden sein, wenn sie die ordnungsgemäße Funktion nicht beeinflussen.

Besondere Anforderungen werden bei Bedarf bei der Zulassung festgelegt.

Sind Datenausgänge für extern anschließbare Datenträger vorgesehen, so müssen sie rückwirkungsfrei sein.